



18.10.2018

# **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für regionale Entwicklung

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und  
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des  
Rates zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE)  
und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013  
(COM(2018)0385 – C8-0249/2018 – 2018/0209(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Maria Gabriela Zoană

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Das Programm für Umwelt- und Klimapolitik LIFE dient der Finanzierung der Politik der Union zum Schutz der Umwelt und der Artenvielfalt und zur Anpassung an den Klimawandel. Es soll dazu beitragen, dass die EU ihr Ziel erreicht, 25 % ihrer Gesamtausgaben in klimarelevante Vorhaben zu lenken. Das Europäische Parlament hat in seiner EntschlieÙung vom 14. März 2018 zu dem nächsten MFR: Vorbereitung des Standpunkts des Parlaments zum MFR nach 2020 entschieden, dass dieser Zielwert auf 30 % erhöht werden sollte.

Im Rahmen des Programms werden Projekte der Teilprogramme „Naturschutz und Biodiversität“, „Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität“, „Klimaschutz und Klimaanpassung“ und „Energiewende“ finanziert. Das Ziel des Programms besteht darin, einen Beitrag zum Übergang zu einer sauberen, kreislauforientierten, energieeffizienten, CO<sub>2</sub>-armen und klimaresistenten Wirtschaft zu leisten. Dafür werden innovative Technologien im Bereich der Umweltpolitik gefördert und allgemein Wege gesucht, wie sich die Unionspolitik in diesem Bereich besser umsetzen lässt.

Der Vorschlag der Kommission für das LIFE-Programm 2021–2027 trägt einigen Anliegen des Ausschusses für regionale Entwicklung Rechnung. Insbesondere

- werden Synergien zwischen dem LIFE-Programm und den Fonds der Kohäsionspolitik aufgezeigt,
- werden besondere Vorschriften für Finanzierungen in Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten einschließlich der Regelung für biologische Vielfalt und Ökosystemdienstleistungen in überseeischen europäischen Gebieten (BEST) vorgeschlagen,
- sollen unter bestimmten Bedingungen auch Drittländer mit dem Programm gefördert werden können,
- wird der Zusammenarbeit und der Entwicklung bewährter Verfahren eine große Bedeutung zugemessen.

Deshalb wird vorgeschlagen, dieses Programm mit einer Reihe von Änderungen zu genehmigen, mit denen

- der Zusammenhang zwischen der Kohäsionspolitik und dem LIFE-Programm hervorgehoben wird,
- den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften eine größere Bedeutung zuerkannt wird,
- Projekte zum Aufbau von Verwaltungskapazitäten unterstützt werden,
- die Bedeutung der Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen in den Gebieten in äußerster Randlage und den überseeischen Ländern und Gebieten betont wird,
- die Bedingungen für die Teilnahme von Drittländern, einschließlich ehemaliger Mitgliedstaaten der EU, an dem Programm genauer bestimmt werden.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für regionale Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Das Programm dient der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Union gemäß den Rechtsvorschriften, der Politik, den Plänen und den internationalen Verpflichtungen in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz und, soweit hierfür relevant, saubere Energie und sollte zum Übergang zu einem sauberen, kreislaforientierten, energieeffizienten, CO<sub>2</sub>-armen und klimaresistenten Wirtschaftssystem, zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität und zur Eindämmung und Umkehr des Verlustes an biologischer Vielfalt beitragen - entweder durch direkte Interventionen oder durch Förderung der Einbeziehung dieser Ziele in andere Politikbereiche.

##### *Geänderter Text*

(3) Das Programm dient der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Union gemäß den Rechtsvorschriften, der Politik, den Plänen und den internationalen Verpflichtungen in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz und, soweit hierfür relevant, saubere Energie und sollte zum Übergang zu einem sauberen, kreislaforientierten, energieeffizienten, CO<sub>2</sub>-armen und klimaresistenten Wirtschaftssystem, zum **Erhalt, zum** Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität und zur Eindämmung und Umkehr des Verlustes an biologischer Vielfalt beitragen - entweder durch direkte Interventionen oder durch Förderung der Einbeziehung dieser Ziele in andere Politikbereiche.

### Änderungsantrag 2

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

##### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die Union ist entschlossen, ein umfassendes Konzept für die Realisierung der Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen zu entwickeln, die die enge Verbindung von Ökosystemdienstleistungen und deren Einfluss auf die Gesundheit des Menschen sowie nachhaltigem und

##### *Geänderter Text*

(4) Die **Europäische Union in ihrer Gesamtheit** ist entschlossen, ein umfassendes Konzept für die Realisierung der Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen zu entwickeln, die die enge Verbindung **der Bewirtschaftung von natürlichen Ressourcen mit dem Ziel ihrer langfristigen Verfügbarkeit**, von

*sozialverträglichem* Wirtschaftswachstum aufzeigen. In diesem Sinne dürfte das Programm sowohl zur Wirtschaftsentwicklung als auch zum sozialen Zusammenhalt einen wesentlichen Beitrag leisten.

Ökosystemdienstleistungen und deren Einfluss auf die Gesundheit des Menschen sowie nachhaltigem und *sozial verträglichem* Wirtschaftswachstum aufzeigen. ***Damit wird auch die Schaffung umweltfreundlicher Arbeitsplätze unterstützt.*** In diesem Sinne dürfte das Programm sowohl zur *nachhaltigen* Wirtschaftsentwicklung als auch zum sozialen *und territorialen* Zusammenhalt einen wesentlichen Beitrag leisten.

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 7

##### *Vorschlag der Kommission*

(7) Die Einhaltung der Verpflichtungen der Union aus dem Klimaschutzübereinkommen von Paris setzt den Übergang der Union zu einer energieeffizienten, CO<sub>2</sub>-armen und klimaresistenten Gesellschaft voraus. Dies wiederum erfordert Maßnahmen mit besonderem Schwerpunkt auf den Sektoren mit dem höchsten CO<sub>2</sub>- und Luftschadstoffausstoß, die zur Durchführung des Rahmens für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne der Mitgliedstaaten sowie zu den Vorbereitungen für die langfristige Klima- und Energiestrategie der Union bis zur Jahrhundertmitte beitragen. Das Programm sollte auch Maßnahmen umfassen, die die Politik der Union zur Anpassung an den Klimawandel fördern, die zum Ziel hat, die Anfälligkeit gegenüber den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu mindern.

##### *Geänderter Text*

(7) Die Einhaltung der Verpflichtungen der Union aus dem Klimaschutzübereinkommen von Paris setzt den Übergang der Union zu einer energieeffizienten, CO<sub>2</sub>-armen und klimaresistenten Gesellschaft voraus. Dies wiederum erfordert Maßnahmen mit besonderem Schwerpunkt auf den Sektoren mit dem höchsten CO<sub>2</sub>- und Luftschadstoffausstoß, die zur Durchführung des Rahmens für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne der Mitgliedstaaten, ***einschließlich auf regionaler und lokaler Ebene***, sowie zu den Vorbereitungen für die langfristige Klima- und Energiestrategie der Union bis zur Jahrhundertmitte beitragen. Das Programm sollte auch Maßnahmen umfassen, die die Politik der Union zur Anpassung an den Klimawandel fördern, die zum Ziel hat, die Anfälligkeit gegenüber den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu mindern.

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(7a) In der EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 2017 zur Förderung der Kohäsion in den Gebieten in äußerster Randlage der EU und zur Umsetzung von Artikel 349 AEUV (2016/2250(INI)) wurde an die besonderen Bedürfnisse der Regionen in äußerster Randlage im Hinblick auf Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz erinnert.**

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(8) **Die** Energiewende ist ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz, denn sie hat positive Nebenwirkungen für die Umwelt. Maßnahmen für den Aufbau von Kapazitäten zur Förderung der Energiewende, die bis 2020 im Rahmen von „Horizont 2020“ finanziert werden, sollten in das Programm aufgenommen werden, da ihr Ziel **nicht** in der **Finanzierung von Exzellenz und der Entwicklung von Innovationen, sondern in der Erleichterung der Übernahme bereits vorhandener Technologien liegt, die den Klimaschutz fördern werden.** Die Aufnahme dieser Kapazitätsaufbauaktivitäten in das Programm birgt Potenzial für Synergien zwischen den Teilprogrammen und fördert die allgemeine Kohärenz der Unionsfinanzierung. Deswegen sollten Daten zur Übernahme bestehender Lösungen aus Forschung und Innovation, einschließlich aus dem Programm Horizont

(8) **Die** Energiewende ist ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz, denn sie hat positive Nebenwirkungen für die Umwelt. Maßnahmen für den Aufbau von Kapazitäten zur Förderung der Energiewende, die bis 2020 im Rahmen von „Horizont 2020“ finanziert werden, sollten in das Programm aufgenommen werden, da ihr Ziel in der **Erleichterung der Übernahme bereits vorhandener Technologien liegt, was zur Bewältigung ökologischer Herausforderungen, zur Abschwächung des Klimawandels und zur Verwirklichung der umweltpolitischen Ziele der Union beitragen wird.** Die Aufnahme dieser Kapazitätsaufbauaktivitäten in das Programm birgt Potenzial für Synergien zwischen den Teilprogrammen und fördert die allgemeine Kohärenz der Unionsfinanzierung. Deswegen sollten Daten zur Übernahme bestehender Lösungen aus Forschung und Innovation,

Europa und *seinen*  
*Nachfolgeprogrammen*, in die LIFE-  
Projekte erhoben und verbreitet werden.

einschließlich aus dem Programm Horizont  
Europa und *anderen bestehenden*  
*Programmen und deren*  
*Vorgängerprogrammen*, in die LIFE-  
Projekte erhoben und verbreitet werden.

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Die Folgenabschätzungen zu den Rechtsvorschriften für saubere Energie lassen darauf schließen, dass zum Erreichen der energiepolitischen Ziele der Union bis 2030 im Zeitraum 2021–2030 zusätzliche Investitionen in Höhe von schätzungsweise 177 Mrd. EUR jährlich erforderlich sind. Die größten Defizite betreffen Investitionen in die Dekarbonisierung von Gebäuden (Energieeffizienz und kleinmaßstäbliche Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen); hier müssen Gelder in stark dezentralisierte Projekte fließen. Eines der Ziele des Teilprogramms „Energiewende“ besteht darin, Kapazitäten für die Projektentwicklung und Projektbündelung aufzubauen, um auf diese Weise dazu beizutragen, Mittel aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds zu absorbieren und Investitionen in saubere Energie zu mobilisieren, auch mithilfe der im Rahmen des Fonds „InvestEU“ bereitgestellten Finanzinstrumente.

#### *Geänderter Text*

(9) Die Folgenabschätzungen zu den Rechtsvorschriften für saubere Energie lassen darauf schließen, dass zum Erreichen der energiepolitischen Ziele der Union bis 2030 im Zeitraum 2021–2030 zusätzliche Investitionen in Höhe von schätzungsweise 177 Mrd. EUR jährlich erforderlich sind. Die größten Defizite betreffen Investitionen in die Dekarbonisierung von Gebäuden (Energieeffizienz und kleinmaßstäbliche Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen); hier müssen Gelder in stark dezentralisierte Projekte fließen. Eines der Ziele des Teilprogramms „Energiewende“ besteht darin, ***unter Berücksichtigung des spezifischen Energiepotenzials der Regionen*** Kapazitäten für die Projektentwicklung und Projektbündelung aufzubauen, um auf diese Weise dazu beizutragen, Mittel aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds zu absorbieren und Investitionen in saubere Energie zu mobilisieren, auch mithilfe der im Rahmen des Fonds „InvestEU“ bereitgestellten Finanzinstrumente.

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Synergien mit Horizont Europa

#### *Geänderter Text*

(10) Synergien mit Horizont Europa

sollten sicherstellen, dass die Forschungs- und Innovationstätigkeiten, die zur Bewältigung der umwelt-, klima- und energiepolitischen Herausforderungen in der EU erforderlich sind, im Zuge der strategischen Forschungs- und Innovationsplanung im Rahmen von Horizont Europa ermittelt und festgelegt werden. LIFE sollte weiterhin als Katalysator für die Umsetzung der Politik und des Rechts der EU in den Bereichen Umwelt, Klima und saubere Energie fungieren, u. a. durch die Übernahme und Anwendung von Forschungs- und Innovationsergebnissen aus Horizont Europa und der Unterstützung ihres breiteren Einsatzes, sofern dies zur Bewältigung von Umwelt-, Klima- und Energiewendeproblemen beitragen kann. Der im Rahmen von Horizont Europa eingerichtete Europäische Innovationsrat kann Hilfestellung geben, um neue, bahnbrechende Ideen, für die möglicherweise die Durchführung von LIFE-Projekten den Anstoß gab, auf einen größeren Maßstab zu übertragen und zu kommerzialisieren.

sollten sicherstellen, dass die Forschungs- und Innovationstätigkeiten, die zur Bewältigung der umwelt-, klima- und energiepolitischen Herausforderungen in der EU erforderlich sind, im Zuge der strategischen Forschungs- und Innovationsplanung im Rahmen von Horizont Europa ermittelt und festgelegt werden. LIFE sollte weiterhin als Katalysator für die Umsetzung der Politik und des Rechts der EU in den Bereichen Umwelt, Klima und saubere Energie fungieren, u. a. durch die Übernahme und Anwendung von Forschungs- und Innovationsergebnissen aus Horizont Europa und der Unterstützung ihres breiteren Einsatzes, sofern dies zur Bewältigung von Umwelt-, Klima- und Energiewendeproblemen beitragen kann. ***Das aus verwaltungstechnischer Sicht komplexere Antrags- und Evaluierungsverfahren des neuen LIFE-Programms sollte in Anlehnung an die Bestimmungen und Verfahren des Programms Horizont 2020 weiter vereinfacht werden. Elemente des Programms Horizont 2020, die sich bewährt haben, sollten in die künftigen Umsetzungspläne des neuen LIFE-Programms aufgenommen werden.*** Der im Rahmen von Horizont Europa eingerichtete Europäische Innovationsrat kann Hilfestellung geben, um neue, bahnbrechende Ideen, für die möglicherweise die Durchführung von LIFE-Projekten den Anstoß gab, auf einen größeren Maßstab zu übertragen und zu kommerzialisieren.

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Das jüngste Paket der Union zur Überprüfung der Umsetzung des Umweltrechts<sup>21</sup> zeigt auf, dass erhebliche

#### *Geänderter Text*

(12) Das jüngste Paket der Union zur Überprüfung der Umsetzung des Umweltrechts<sup>21</sup> zeigt auf, dass erhebliche

Fortschritte erforderlich sind, um die Umsetzung des Umweltrechts der Union voranzutreiben und die Einbeziehung von Umwelt- und Klimazielen in andere Politikbereiche zu verbessern. Das Programm sollte daher als Katalysator für den notwendigen Fortschritt fungieren, **indem neue Ansätze entwickelt, erprobt und reproduziert werden, die Entwicklung, Überwachung und Überprüfung politischer Maßnahmen gefördert, Interessenträgerbeteiligungen erleichtert, Investitionen im Rahmen sämtlicher Investitionsprogramme oder anderer Finanzquellen der Union mobilisiert und Maßnahmen zur Überwindung der verschiedenen Hindernisse für die wirksame Realisierung wichtiger umweltrechtlich vorgesehener Pläne unterstützt werden.**

---

<sup>21</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Überprüfung der Umsetzung der EU-Umweltpolitik – Gemeinsame Herausforderungen und Anstrengungen für bessere Ergebnisse (COM(2017) 63 final).

Fortschritte erforderlich sind, um die Umsetzung des Umweltrechts der Union voranzutreiben und die Einbeziehung von Umwelt- und Klimazielen in andere Politikbereiche zu verbessern. Das Programm sollte daher als Katalysator für den notwendigen Fortschritt fungieren, **und zwar durch Folgendes: Entwicklung, Erprobung, Vervielfältigung und Verbesserung der Sichtbarkeit neuer Ansätze und bewährter Verfahrensweisen; Unterstützung der Entwicklung, Kohärenz, Konsistenz, Überwachung und Überprüfung politischer Maßnahmen; Förderung einer besseren Koordinierung zwischen nationalen, regionalen und lokalen Stellen; verbesserte Einbeziehung aller Beteiligten, insbesondere im Hinblick auf nationale, regionale und lokale Behörden, nichtstaatliche Organisationen, Forschungszentren und Unternehmen; Mobilisierung von Investitionen im Rahmen von Investitionsprogrammen der Union oder sonstigen Finanzierungsquellen sowie Unterstützung von Maßnahmen zur Überwindung der verschiedenen Hindernisse für die wirksame Umsetzung wichtiger Pläne, die nach dem Umweltrecht vorgeschrieben sind.**

---

<sup>21</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Überprüfung der Umsetzung der EU-Umweltpolitik – Gemeinsame Herausforderungen und Anstrengungen für bessere Ergebnisse (COM(2017) 63 final).

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 13

##### *Vorschlag der Kommission*

(13) Die Eindämmung und Umkehr des Verlusts an biologischer Vielfalt, auch in Meeresökosystemen, erfordert Unterstützung für die Entwicklung, Durchführung, Durchsetzung und Bewertung einschlägiger Rechtsvorschriften und Politiken der Union, einschließlich der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020<sup>22</sup>, der Richtlinie 92/43/EWG des Rates<sup>23</sup>, der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>24</sup> und der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>25</sup>, insbesondere durch Erweiterung der Wissensgrundlage für die Entwicklung und Durchführung politischer Maßnahmen und durch die Entwicklung, Erprobung, Demonstration und Anwendung kleinmaßstäblicher oder speziell auf lokale, regionale oder nationale Gegebenheiten zugeschnittener, bewährter Verfahren und Lösungen, einschließlich integrierter Ansätze für die Implementierung der prioritären Aktionsrahmen, die auf der Grundlage der Richtlinie 92/43/EWG erstellt werden. Die Union sollte ihre Ausgaben im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt überwachen, um ihren Berichtspflichten aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt nachzukommen. Auch die Vorschriften für die Überwachung der Ausgaben im Rahmen anderer einschlägiger Rechtsakte der Union sollten beachtet werden.

##### *Geänderter Text*

(13) Die Eindämmung und Umkehr des Verlusts an biologischer Vielfalt, auch in Meeresökosystemen, erfordert Unterstützung für die Entwicklung, Durchführung, Durchsetzung und Bewertung einschlägiger Rechtsvorschriften und Politiken der Union, einschließlich der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020<sup>22</sup>, der Richtlinie 92/43/EWG des Rates<sup>23</sup>, der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>24</sup> und der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>25</sup>, insbesondere durch Erweiterung der Wissensgrundlage für die Entwicklung und Durchführung politischer Maßnahmen und durch die Entwicklung, Erprobung, Demonstration und Anwendung kleinmaßstäblicher oder speziell auf lokale, regionale oder nationale Gegebenheiten zugeschnittener, bewährter Verfahren und Lösungen, einschließlich integrierter Ansätze für die Implementierung der prioritären Aktionsrahmen, die auf der Grundlage der Richtlinie 92/43/EWG erstellt werden. ***Der Schutz der biologischen Vielfalt kann nicht im Alleingang in Angriff genommen werden, da es eines gemeinsamen Vorgehens auf EU-Ebene und internationaler Ebene bedarf. Die Union sollte der besseren Erhebung und Einordnung von biologischen Daten und der Umwandlung dieser Daten in Ergebnisse, die den geografischen Schwerpunkt der Erhaltungsmaßnahmen stärken, größeren Stellenwert beimessen und mehr Mittel hierfür aufwenden.*** Die Union sollte ihre Ausgaben im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt überwachen, um ihren Berichtspflichten aus dem Übereinkommen über die biologische

Vielfalt nachzukommen. Auch die Vorschriften für die Überwachung der Ausgaben im Rahmen anderer einschlägiger Rechtsakte der Union sollten beachtet werden.

---

<sup>22</sup> COM(2011) 244 final.

<sup>23</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

<sup>24</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

<sup>25</sup> Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35).

---

<sup>22</sup> COM(2011) 244 final.

<sup>23</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

<sup>24</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

<sup>25</sup> Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35).

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) Jüngste Evaluierungen und Bewertungen (einschließlich der Halbzeitbewertung der Biodiversitätsstrategie der EU bis 2020 und **des Fitness-Checks** des Naturschutzrechts) deuten darauf hin, dass **eine der** wichtigsten Ursachen für die unzulängliche Umsetzung der Naturschutzvorschriften und der Biodiversitätsstrategie der Union das Fehlen einer angemessenen Finanzierung **ist**. Die Hauptfinanzierungsinstrumente der Union, darunter **der** Europäische Fonds für regionale Entwicklung, der Kohäsionsfonds, der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung

#### *Geänderter Text*

(14) Jüngste Evaluierungen und Bewertungen (einschließlich der Halbzeitbewertung der Biodiversitätsstrategie der EU bis 2020 und **der Eignungsprüfung** des Naturschutzrechts) deuten darauf hin, dass **zu den** wichtigsten Ursachen für die unzulängliche Umsetzung der Naturschutzvorschriften und der Biodiversitätsstrategie der Union das Fehlen einer angemessenen Finanzierung **und eine ungenügende Abstimmung zwischen staatlichen und wissenschaftlichen Einrichtungen gehören**. Die Hauptfinanzierungsinstrumente der Union,

des ländlichen Raums und der Europäische Meeres- und **Fischereifonds**], können wesentlich zur Schließung dieser Finanzierungslücken beitragen. Das Programm **kann** die Effizienz einer solchen Einbindung durch strategische **Naturschutzprojekte** verbessern, die als Katalysator für die Umsetzung des Rechts und der Politik der Union in den Bereichen Naturschutz und Biodiversität gedacht sind, einschließlich der Maßnahmen, die in den gemäß der Richtlinie 92/43/EWG erstellten prioritären Aktionsrahmen vorgesehen sind. Die strategischen Naturschutzprojekte sollten in den Mitgliedstaaten Aktionsprogramme für die Einbeziehung einschlägiger Naturschutz- und Biodiversitätsziele in andere Politiken und Finanzierungsprogramme unterstützen und so sicherstellen, dass für die Umsetzung dieser Politiken angemessene Mittel bereitgestellt werden. Die Mitgliedstaaten können beschließen, im Rahmen ihres strategischen Plans für die Gemeinsame Agrarpolitik einen gewissen Teil der Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums dafür zu verwenden, Finanzmittel für Maßnahmen zu mobilisieren, die in dieser Verordnung definierten strategischen Naturschutzprojekte ergänzen.

darunter **insbesondere die ESI-Fonds, nämlich der** Europäische Fonds für regionale Entwicklung, der Kohäsionsfonds, der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und der Europäische Meeres- und **Fischereifonds**, können wesentlich zur Schließung dieser Finanzierungslücken beitragen. Das Programm **muss** die Effizienz einer solchen Einbindung durch strategische **Projekte** verbessern, die **auf Nachhaltigkeit und Erhaltung abzielen und** als Katalysator für die Umsetzung des Rechts und der Politik der Union in den Bereichen Naturschutz und Biodiversität gedacht sind, einschließlich der Maßnahmen, die in den gemäß der Richtlinie 92/43/EWG erstellten prioritären Aktionsrahmen vorgesehen sind. **In zahlreichen Mitgliedstaaten hat sich der Zustand eines Großteils der Ökosysteme verschlechtert. Die Wiederherstellung von Ökosystemen trägt dazu bei, dem Verlust an biologischer Vielfalt Einhalt zu gebieten und die von diesen Systemen bereitgestellten Ökosystemdienstleistungen zu bewahren. Besonderes Augenmerk sollte auf die Bereitstellung von Raum für natürliche Prozesse gerichtet werden, damit Ökosysteme wiederhergestellt und erhalten und im Hinblick auf die Entwicklung eines umweltverträglichen Wirtschaftsmodells Partnerschaften mit anderen Wirtschaftszweigen wie etwa der Forstwirtschaft und der Wasserbewirtschaftung gefördert werden.** Die strategischen Naturschutzprojekte sollten in den Mitgliedstaaten Aktionsprogramme für die Einbeziehung einschlägiger Naturschutz- und Biodiversitätsziele in andere Politiken und Finanzierungsprogramme unterstützen und so sicherstellen, dass für die Umsetzung dieser Politiken angemessene Mittel bereitgestellt werden **und Synergien zwischen den verschiedenen Finanzierungsinstrumenten der Union bestehen, indem ein Gleichgewicht**

*zwischen Naturschutz und den lokalen und regionalen Entwicklungsbedürfnissen hergestellt wird.* Die Mitgliedstaaten *und ihre Regionen* können beschließen, im Rahmen ihres strategischen Plans für die Gemeinsame Agrarpolitik einen gewissen Teil der Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums dafür zu verwenden, Finanzmittel für Maßnahmen zu mobilisieren, die die in dieser Verordnung definierten strategischen Naturschutzprojekte ergänzen.

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Die freiwillige Regelung für biologische Vielfalt und Ökosystemdienstleistungen in überseeischen europäischen Gebieten (BEST) fördert die Erhaltung der biologischen Vielfalt, auch der biologischen Vielfalt der Meere, und die nachhaltige Nutzung von Ökosystemdienstleistungen, einschließlich ökosystembasierter Konzepte für Klimaschutz und Klimaanpassung, in den Gebieten in äußerster Randlage und den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) der Union. BEST hat dazu beigetragen, das Bewusstsein für die ökologische Bedeutung der Regionen in äußerster Randlage und der überseeischen Länder und Gebiete für die Erhaltung der globalen Biodiversität zu schärfen. In ihren Ministererklärungen von 2017 und 2018 haben die überseeischen Länder und Gebiete ihre Wertschätzung für diese Regelung für kleine Finanzhilfen zugunsten der biologischen Vielfalt zum Ausdruck gebracht. Es ***sollte dafür gesorgt werden, dass*** auch künftig ***kleine Finanzhilfen*** zugunsten der biologischen

#### *Geänderter Text*

(15) Die freiwillige Regelung für biologische Vielfalt und Ökosystemdienstleistungen in überseeischen europäischen Gebieten (BEST) fördert die Erhaltung der biologischen Vielfalt, auch der biologischen Vielfalt der Meere, und die nachhaltige Nutzung von Ökosystemdienstleistungen, einschließlich ökosystembasierter Konzepte für Klimaschutz und Klimaanpassung, in den Gebieten in äußerster Randlage und den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) der Union. BEST hat dazu beigetragen, das Bewusstsein für die ökologische Bedeutung der Regionen in äußerster Randlage und der überseeischen Länder und Gebiete für die Erhaltung der globalen Biodiversität zu schärfen. In ihren Ministererklärungen von 2017 und 2018 haben die überseeischen Länder und Gebiete ihre Wertschätzung für diese Regelung für kleine Finanzhilfen zugunsten der biologischen Vielfalt zum Ausdruck gebracht. ***Es ist daher notwendig, dieses Instrument zu einem dauerhaften Instrument zu machen,***

Vielfalt in den Regionen in äußerster Randlage und den überseeischen Ländern und Gebieten *aus dem Programm finanziert* werden können.

*indem es in das LIFE-Programm integriert und umfassende finanzielle Mittel für sein Budget bereitgestellt werden. Aus dem Programm müssen auch künftig Finanzhilfen in geringer Höhe zugunsten der biologischen Vielfalt in den Regionen in äußerster Randlage und den überseeischen Ländern und Gebieten finanziert werden, um der Verantwortung der Union gegenüber diesen Gebieten gerecht zu werden, die Verwirklichung der Umweltziele der Union zu gewährleisten und zum sozialen und territorialen Zusammenhalt beizutragen. Dieses Programm tritt nicht an die Stelle anderer Finanzierungsinstrumente, die im Rahmen des LIFE-Programms für Regionen in äußerster Randlage zur Verfügung stehen.*

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

#### *Vorschlag der Kommission*

(16) Die Förderung der Kreislaufwirtschaft erfordert ein Umdenken in der Art und Weise, wie Materialien und Produkte, einschließlich Kunststoffe, konzipiert, produziert, verbraucht und entsorgt werden. Das Programm sollte den Übergang zu einem kreislauforientierten Wirtschaftsmodell durch finanzielle Unterstützung verschiedener Akteure (Unternehmen, Behörden **und** Verbraucher) fördern, indem insbesondere, auch durch integrierte Ansätze für die Implementierung von Abfallbewirtschaftungs- und Abfallvermeidungsplänen, bewährte Technologien, Praktiken und Lösungen, die auf die besonderen lokalen, regionalen oder nationalen Gegebenheiten zugeschnitten sind, entwickelt, angewendet und reproduziert werden. Durch Förderung der Implementierung der Kunststoffstrategie kann insbesondere das

#### *Geänderter Text*

(16) Die Förderung der Kreislaufwirtschaft erfordert ein Umdenken in der Art und Weise, wie Materialien und Produkte, einschließlich Kunststoffe, konzipiert, produziert, verbraucht und entsorgt werden. Das Programm sollte den Übergang zu einem kreislauforientierten Wirtschaftsmodell durch finanzielle Unterstützung verschiedener Akteure (Unternehmen, **nationale, regionale und lokale** Behörden **sowie** Verbraucher) fördern, indem insbesondere, auch durch integrierte **territoriale** Ansätze für die Implementierung von Abfallbewirtschaftungs- und Abfallvermeidungsplänen, bewährte Technologien, Praktiken und Lösungen, die auf die besonderen lokalen, regionalen oder nationalen Gegebenheiten zugeschnitten sind, entwickelt, angewendet und reproduziert werden. Durch Förderung

Problem der Vermüllung der Meeresumwelt angegangen werden.

der Implementierung der Kunststoffstrategie kann insbesondere das Problem der Vermüllung der Meeresumwelt angegangen **und so zum Erhalt der biologischen Vielfalt der Meere beigetragen** werden.

### Änderungsantrag 13

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

##### *Vorschlag der Kommission*

(20) Eine bessere Politikgestaltung in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel und damit zusammenhängenden Aspekten der Energiewende erfordert die Einbeziehung der Zivilgesellschaft durch Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Einbindung der Verbraucher und stärkere Beteiligung von Interessenträgern, einschließlich Nichtregierungsorganisationen, an Konsultationen zu und der Durchführung von verwandten politischen Maßnahmen.

##### *Geänderter Text*

(20) Eine bessere Politikgestaltung – **auf allen Ebenen** – in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel und damit zusammenhängenden Aspekten der Energiewende erfordert die Einbeziehung der Zivilgesellschaft durch **verbesserte Kommunikation**, Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Einbindung der **nationalen, regionalen und lokalen Behörden und der Verbraucher** und stärkere Beteiligung von interessierten Akteuren, einschließlich Nichtregierungsorganisationen, **Forschungs- und Innovationspartnern sowie Unternehmen** an Konsultationen zu und **an** der Durchführung von verwandten politischen Maßnahmen.

### Änderungsantrag 14

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

##### *Vorschlag der Kommission*

(22) Das Programm sollte Marktteilnehmer durch Erprobung neuer Geschäftsmöglichkeiten, Verbesserung beruflicher Qualifikationen, Erleichterung des Zugangs von Verbrauchern zu nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen, Einbindung und Bevollmächtigung von Influencern **und** Erprobung neuartiger Methoden zur Anpassung der bisheriger Verfahren und des bisherigen wirtschaftlichen Umfelds auf den Übergang zu einem sauberen,

##### *Geänderter Text*

(22) Das Programm sollte Marktteilnehmer durch Erprobung neuer Geschäftsmöglichkeiten, Verbesserung beruflicher Qualifikationen, Erleichterung des Zugangs von Verbrauchern zu nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen, Einbindung und Bevollmächtigung von Influencern, Erprobung neuartiger Methoden zur Anpassung der bisheriger Verfahren und des bisherigen wirtschaftlichen Umfelds **und Einbindung lokaler und regionaler**

kreislauforientierten, energieeffizienten, CO<sub>2</sub>-armen und klimaresistenten Wirtschaftssystem vorbereiten und Unterstützung leisten. Um eine breitere Markteinführung nachhaltiger Lösungen zu unterstützen, sollten die Akzeptanz in der Öffentlichkeit und das Engagement der Verbraucher gefördert werden.

***Akteure in die Umsetzung der Ziele im Rahmen der Kreislaufwirtschaft*** auf den Übergang zu einem sauberen, kreislauforientierten, energieeffizienten, CO<sub>2</sub>-armen und klimaresistenten Wirtschaftssystem vorbereiten und Unterstützung leisten. Um eine breitere Markteinführung nachhaltiger Lösungen zu unterstützen, sollten die Akzeptanz in der Öffentlichkeit und das Engagement der Verbraucher ***unter anderem im Wege von Medienkampagnen*** gefördert werden.

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

#### *Vorschlag der Kommission*

(23) Auf Ebene der Union werden Großinvestitionen in Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen in erster Linie über die großen Finanzierungsprogramme der Union finanziert („Mainstreaming“). Über ihre Katalysatorfunktion sollten die im Rahmen des Programms zu entwickelnden strategischen integrierten Projekte und strategischen Naturschutzprojekte Finanzierungsmöglichkeiten innerhalb dieser Förderprogramme und anderer Finanzierungsquellen wie nationale Fonds mobilisieren und Synergien schaffen.

#### *Geänderter Text*

(23) Auf Ebene der Union werden Großinvestitionen in Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen in erster Linie über die großen Finanzierungsprogramme der Union finanziert („Mainstreaming“), ***darunter auch die Kohäsionsfonds***. Über ihre Katalysatorfunktion sollten die im Rahmen des Programms zu entwickelnden strategischen integrierten Projekte und strategischen Naturschutzprojekte Finanzierungsmöglichkeiten innerhalb dieser Förderprogramme und anderer Finanzierungsquellen wie nationale Fonds mobilisieren und Synergien schaffen.

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

#### *Vorschlag der Kommission*

(24) Angesichts der Notwendigkeit, den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken und im Einklang mit den Zusagen der Union, das Klimaschutzübereinkommen von Paris und die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung

#### *Geänderter Text*

(24) Angesichts der Notwendigkeit, den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken und im Einklang mit den Zusagen der Union, das Klimaschutzübereinkommen von Paris und die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung

umzusetzen, wird *das* Programm *zu den Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und zum Erreichen* des allgemeinen Ziels beitragen, 25 % der *EU-Ausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen zu verwenden*. Die Maßnahmen im Rahmen dieses Programms *sollen* 61 % der Gesamtmittelausstattung des Programms zur Verwirklichung der Klimaschutzziele *beitragen*. Entsprechende Maßnahmen werden im Zuge der Vorbereitung und Umsetzung des Programms ermittelt und im Zuge der entsprechenden Evaluierungen und Überprüfungsverfahren erneut bewertet.

umzusetzen, wird *dieses* Programm *zur systematischen Einbeziehung von Klimaschutzmaßnahmen und zur Verwirklichung* des allgemeinen Ziels beitragen, 30 % der *Ausgaben der EU für die Erreichung der Klimaziele aufzuwenden*. Die Maßnahmen im Rahmen dieses Programms *belaufen sich voraussichtlich auf* 61 % der Gesamtmittelausstattung des Programms zur Verwirklichung der Klimaschutzziele. Entsprechende Maßnahmen werden im Zuge der Vorbereitung und Umsetzung des Programms ermittelt und im Zuge der entsprechenden Evaluierungen und Überprüfungsverfahren erneut bewertet.

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

#### *Vorschlag der Kommission*

(25) *Bei der Programmdurchführung sollte* die Strategie für die Regionen in äußerster Randlage *im Einklang mit Artikel 349 AEUV und aufgrund der spezifischen Bedürfnisse* und der Schutzbedürftigkeit dieser Regionen *angemessen Beachtung finden*. Ferner sollte auch anderen Politikbereichen der Union als Umwelt- und Klimaschutz sowie Energiewende Rechnung getragen werden.

#### *Geänderter Text*

(25) *Gemäß Artikel 174 und 349 AEUV muss bei der Durchführung des Programms* die Strategie für die Regionen in äußerster Randlage *eingehalten werden, die vollständig zur Union gehören, und im Allgemeinen den spezifischen Bedürfnissen, Merkmalen, Zwängen* und der Schutzbedürftigkeit dieser Regionen *Rechnung getragen werden, die unter schwerwiegenden und dauerhaften natürlichen oder demographischen Nachteilen leiden. Die Durchführung des Programms könnte auch dazu beitragen, Unterschiede zwischen den Entwicklungsständen der verschiedenen Regionen abzubauen und den Entwicklungsrückstand der am stärksten benachteiligten Regionen zu verringern, auch mit Blick auf die besonderen Herausforderungen bei der Umsetzung umweltfreundlicher Politiken, mit denen zum Übergang zu einer sauberen, energieeffizienten, kohlenstoffarmen und klimaresistenten Kreislaufwirtschaft beigetragen und die biologische Vielfalt erhalten werden soll*. Ferner sollte auch

anderen Politikbereichen der Union als Umwelt- und Klimaschutz sowie Energiewende Rechnung getragen werden.

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 26

##### *Vorschlag der Kommission*

(26) Um die Programmdurchführung zu unterstützen, sollte die Kommission mit den nationalen Kontaktstellen für das Programm zusammenarbeiten, Seminare und Workshops veranstalten, Listen von über das Programm finanzierten Projekten veröffentlichen oder andere Maßnahmen **zur Verbreitung der Projektergebnisse sowie zur Erleichterung des Austauschs** von Erfahrungen, Wissen und bewährten Verfahren und **der** Reproduktion von Projektergebnissen in der gesamten Union **durchführen**. Diese Maßnahmen sollten insbesondere auf Mitgliedstaaten abzielen, die Mittel nur begrenzt in Anspruch nehmen, und die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Projektbegünstigten, Projektantragstellern oder Projektbeteiligten (abgeschlossene und laufende Projekte in ein und demselben Bereich) erleichtern.

##### *Geänderter Text*

(26) Um die Programmdurchführung zu unterstützen, sollte die Kommission mit den nationalen, **regionalen und lokalen** Kontaktstellen für das Programm zusammenarbeiten, Seminare und Workshops veranstalten, Listen von über das Programm finanzierten Projekten veröffentlichen oder andere Maßnahmen **wie etwa Medienkampagnen durchführen, um die Projektergebnisse besser zu verbreiten und den Austausch** von Erfahrungen, Wissen und bewährten Verfahren und **die** Reproduktion von Projektergebnissen in der gesamten Union **zu erleichtern und dadurch die Zusammenarbeit und die Kommunikation fördern**. Diese Maßnahmen sollten insbesondere auf Mitgliedstaaten abzielen, die Mittel nur begrenzt in Anspruch nehmen, und die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Projektbegünstigten, Projektantragstellern oder Projektbeteiligten (abgeschlossene und laufende Projekte in ein und demselben Bereich) erleichtern. **In diese Kommunikation und Zusammenarbeit sollten unbedingt auch die regionalen und lokalen Behörden und Akteure eingebunden werden.**

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 31

##### *Vorschlag der Kommission*

(31) Die Arten der Finanzierung und die Methoden der Durchführung sollten

##### *Geänderter Text*

(31) Die Arten der Finanzierung und die Methoden der Durchführung sollten

danach ausgewählt werden, ob sie zur Verwirklichung der spezifischen Ziele der Maßnahmen und zur Erzielung **von Ergebnissen** geeignet sind, **unter besonderer Berücksichtigung** der **Kontrollkosten, des Verwaltungsaufwands** und **des Risikos von Interessenkonflikten**. Bei Finanzhilfen sollte auch die Verwendung von Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und Stückkosten geprüft werden.

danach ausgewählt werden, ob sie zur Verwirklichung der spezifischen Ziele der Maßnahmen und zur Erzielung **optimaler Ergebnisse** geeignet sind, **wobei insbesondere die Kontrollkosten, der Verwaltungsaufwand, das zu erwartende Risiko, dass die Ziele nicht erreicht werden, und der im Vergleich zu anderen Instrumenten der direkten Mittelverwaltung niedrigere Kofinanzierungssatz zu berücksichtigen sind**. Bei Finanzhilfen sollte auch die Verwendung von Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und Stückkosten geprüft werden.

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

#### *Vorschlag der Kommission*

(33) Gemäß Artikel 94 des Beschlusses 2013/755/EU des Rates können **Stellen eines** überseeischen **Landes** oder **Gebiets** vorbehaltlich der Bestimmungen und Ziele des Programms und der möglichen Regelungen, die für den mit dem Land oder Gebiet verbundenen Mitgliedstaat gelten, finanziell unterstützt werden. Die Beteiligung dieser **Stellen** an diesem Programm sollte sich hauptsächlich auf Projekte im Rahmen des Teilprogramms „Natur und Biodiversität“ konzentrieren.

#### *Geänderter Text*

(33) Gemäß Artikel 94 des Beschlusses 2013/755/EU des Rates können **Rechtssubjekte aus** überseeischen **Ländern** oder **Gebieten – gegenüber denen die EU eine Verantwortung trägt** – vorbehaltlich der Bestimmungen und Ziele des Programms und der möglichen Regelungen, die für den mit dem Land oder Gebiet verbundenen Mitgliedstaat gelten, finanziell unterstützt werden. Die Beteiligung dieser **Rechtssubjekte** an diesem Programm sollte sich hauptsächlich auf Projekte im Rahmen des Teilprogramms „Natur und Biodiversität“ konzentrieren.

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

#### *Vorschlag der Kommission*

(35) Drittländer, die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, dürfen

#### *Geänderter Text*

(35) Drittländer, die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, dürfen

an Programmen der Union im Rahmen der Zusammenarbeit gemäß dem EWR-Abkommen teilnehmen, wonach die Durchführung der Programme durch einen EWR-Beschluss auf der Grundlage des Abkommens erfolgt. Drittländer dürfen auch auf der Grundlage anderer Rechtsinstrumente teilnehmen. Es sollte eine spezifische Bestimmung in diese Verordnung aufgenommen werden, um dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang, die sie zur Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse benötigen, zu gewähren.

an Programmen der Union im Rahmen der Zusammenarbeit gemäß dem EWR-Abkommen teilnehmen, wonach die Durchführung der Programme durch einen EWR-Beschluss auf der Grundlage des Abkommens erfolgt. Drittländer ***einschließlich ehemaliger Mitgliedstaaten der EU*** dürfen auch auf der Grundlage anderer Rechtsinstrumente teilnehmen. Es sollte eine spezifische Bestimmung in diese Verordnung aufgenommen werden, um dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang, die sie zur Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse benötigen, zu gewähren. ***Außerdem sollte geregelt werden, dass gegebenenfalls der Gerichtshof der Europäischen Union angerufen werden kann.***

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Mit dieser Verordnung wird das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) (im Folgenden das „Programm“) aufgestellt.

#### *Geänderter Text*

Mit dieser Verordnung wird das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) ***für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027*** (im Folgenden das „Programm“) aufgestellt.

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Sie regelt die Ziele des Programms, die Mittelausstattung für den Zeitraum 2021–2027 sowie die Formen der Unionsfinanzierung und enthält die

#### *Geänderter Text*

Sie regelt die Ziele des Programms, die Mittelausstattung für den Zeitraum 2021–2027 sowie die Formen der Unionsfinanzierung und enthält die Finanzierungsbestimmungen ***für den***

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) „strategische Naturschutzprojekte“ Projekte, **mit** zum Erreichen der Naturschutz- und Biodiversitätsziele der Union beitragen, indem in den Mitgliedstaaten kohärente Maßnahmenprogramme durchgeführt werden, um diese Ziele und Prioritäten in andere Politikbereiche und Finanzierungsinstrumente einzubeziehen, auch durch die koordinierte Umsetzung der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG erstellten prioritären Aktionsrahmen;

#### *Geänderter Text*

(1) „strategische Naturschutzprojekte“ Projekte, **die** zum Erreichen der Naturschutz- und Biodiversitätsziele der Union beitragen, indem in den Mitgliedstaaten **auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene** kohärente Maßnahmenprogramme durchgeführt werden, um diese Ziele und Prioritäten in andere Politikbereiche und Finanzierungsinstrumente einzubeziehen, auch durch die koordinierte Umsetzung der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG erstellten prioritären Aktionsrahmen;

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) „strategische integrierte Projekte“ Projekte, mit denen auf regionaler, multiregionaler, nationaler oder transnationaler Ebene Strategien oder Aktionspläne im Umwelt- oder Klimabereich durchgeführt werden, die von Behörden der Mitgliedstaaten erarbeitet werden und in spezifischen Vorschriften oder politischen Maßnahmen der Union in den Bereichen Umwelt, Klima oder, soweit hierfür relevant, saubere Energie vorgesehen sind, wobei sichergestellt wird, dass Interessenträger einbezogen werden und die Abstimmung mit und Mobilisierung von mindestens einer weiteren Unions-, nationalen oder privaten Finanzierungsquelle gefördert wird;

#### *Geänderter Text*

(2) „strategische integrierte Projekte“ Projekte, mit denen auf regionaler, multiregionaler, nationaler oder transnationaler Ebene Strategien oder Aktionspläne im Umwelt- oder Klimabereich durchgeführt werden, die von Behörden der Mitgliedstaaten **auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene** erarbeitet werden und in spezifischen Vorschriften oder politischen Maßnahmen der Union in den Bereichen Umwelt, Klima oder, soweit hierfür relevant, saubere Energie vorgesehen sind, wobei sichergestellt wird, dass interessierte Akteure einbezogen werden und die Abstimmung mit und Mobilisierung von mindestens einer weiteren Unions-, nationalen oder privaten

Finanzierungsquelle gefördert wird;

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

*Vorschlag der Kommission*

(4) „Standardaktionsprojekte“ Projekte, ausgenommen strategische integrierte Projekte, strategische Naturschutzprojekte und Projekte der technischen Hilfe, mit denen auf die spezifischen Ziele des Programms gemäß Artikel 3 Absatz 2 hingearbeitet wird;

*Geänderter Text*

(4) „Standardaktionsprojekte“ Projekte, ausgenommen strategische integrierte Projekte, strategische Naturschutzprojekte und Projekte der technischen Hilfe, **wie *Bottom-up-Projekte (von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung)***, mit denen auf die spezifischen Ziele des Programms gemäß Artikel 3 Absatz 2 hingearbeitet wird;

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) „Projekte zum Aufbau von Verwaltungskapazitäten“ Projekte, mit denen die Behörden der Mitgliedstaaten ihre Fähigkeit verbessern, Aufgaben wahrzunehmen, Probleme zu lösen und Ziele zu verwirklichen und darüber hinaus zu verstehen, wie sie sich in einem größeren Kontext nachhaltig entwickeln, und mit dieser Entwicklung umzugehen;**

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, einen Beitrag zum Übergang – auch mithilfe **der *Energiewende*** – zu einer sauberen,

*Geänderter Text*

1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, einen Beitrag zum Übergang – auch mithilfe **des *vermehrten Einsatzes von sauberer und***

kreislauforientierten, **energieeffizienten**, CO<sub>2</sub>-armen und klimaresistenten Wirtschaft, zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität sowie zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an biologischer Vielfalt zu leisten und damit zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

**erneuerbarer Energie** – zu einer **nachhaltigen**, sauberen, kreislauforientierten, **energie- und ressourceneffizienten**, CO<sub>2</sub>-armen und klimaresistenten Wirtschaft, zum Schutz, **zur Erhaltung** und zur Verbesserung der Umweltqualität sowie zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an biologischer Vielfalt zu leisten und damit zu einer nachhaltigen Entwicklung **und zur Eindämmung des Klimawandels** beizutragen. **Das Programm dient außerdem der Förderung einer besseren Verwaltungspraxis im Umwelt- und Klimabereich auf allen Ebenen einschließlich einer stärkeren Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften und zivilgesellschaftlicher Organisationen.**

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) die Entwicklung, Demonstration und Förderung innovativer Technologien und Ansätze für die Verwirklichung der Ziele der Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz, einschließlich **der Energiewende**, sowie die Förderung der Anwendung bewährter Verfahren für den Natur- und Biodiversitätsschutz;

#### *Geänderter Text*

(a) die Entwicklung, Demonstration und Förderung innovativer Technologien und Ansätze für die Verwirklichung der Ziele der Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz, einschließlich **des Übergangs zu sauberer und erneuerbarer Energie**, sowie die Förderung der Anwendung bewährter Verfahren für den Natur- und Biodiversitätsschutz;

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) die Förderung der Entwicklung, Durchführung, Überwachung und

#### *Geänderter Text*

(b) die Förderung der Entwicklung, Durchführung, Überwachung und

Durchsetzung der relevanten Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union, unter anderem durch Verbesserung der Politikgestaltung durch Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft;

Durchsetzung der relevanten Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union **bei gleichzeitiger Verbesserung der Zusammenarbeit und Kommunikation**, unter anderem durch Verbesserung der Politikgestaltung durch Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft, **auch auf regionaler und lokaler Ebene**;

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

(c) die Förderung der großmaßstäblichen Anwendung erfolgreicher technischer und politikbezogener Lösungen für die Durchführung der relevanten Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union durch die Reproduktion von Ergebnissen, die Einbeziehung damit zusammenhängender Ziele in andere Politikbereiche und die Verfahrensweisen des öffentlichen und privaten Sektors, die Mobilisierung von Investitionen und die Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln.

#### *Geänderter Text*

(c) die Förderung der großmaßstäblichen Anwendung erfolgreicher technischer und politikbezogener Lösungen für die Durchführung der relevanten Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union durch die Reproduktion von Ergebnissen **und bewährten Verfahren**, die Einbeziehung damit zusammenhängender Ziele in andere Politikbereiche und die Verfahrensweisen des öffentlichen und privaten Sektors – **auch auf regionaler und lokaler Ebene** –, die Mobilisierung von Investitionen und die Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln.

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) das Teilprogramm „**Klimaschutz** und **Klimaanpassung**“;

#### *Geänderter Text*

(a) das Teilprogramm „**Klimapolitik, Anpassung an den Klimawandel** und **Eindämmung seiner Folgen**“;

## Änderungsantrag 33

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 5 – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2021–2027 beträgt **5 450 000 000 EUR** zu jeweiligen Preisen.

##### *Geänderter Text*

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2021–2027 beträgt **6 442 000 000 EUR** zu jeweiligen Preisen.

## Änderungsantrag 34

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 5 – Absatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

2. Die indikative Aufteilung des in Absatz 1 genannten Betrags ist wie folgt:

(a) **3 500 000 000** für den Bereich Umwelt, davon

(1) **2 150 000 000 EUR** für das Teilprogramm „Naturschutz und Biodiversität“;

(2) **1 350 000 000 EUR** für das Teilprogramm „Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität“;

(b) **1 950 000 000** für den Bereich Klimapolitik, davon

(1) **950 000 000 EUR** für das Teilprogramm „**Klimaschutz** und **Klimaanpassung**“;

(2) **1 000 000 000 EUR** für das Teilprogramm „Energiewende“.

##### *Geänderter Text*

2. Die indikative Aufteilung des in Absatz 1 genannten Betrags ist wie folgt:

(a) **4 122 880 000 EUR** für den Bereich Umwelt, davon

(1) **2 514 956 800 EUR** für das Teilprogramm „Naturschutz und Biodiversität“;

(2) **1 607 923 200 EUR** für das Teilprogramm „Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität“;

(b) **2 319 120 000 EUR** für den Bereich Klimapolitik, davon

(1) **1 136 368 800 EUR** für das Teilprogramm „**Klimapolitik, Anpassung an den Klimawandel** und **Eindämmung seiner Folgen**“;

(2) **1 182 751 200 EUR** für das Teilprogramm „Energiewende“.

## Änderungsantrag 35

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe a

##### *Vorschlag der Kommission*

(a) Information und Kommunikation, einschließlich

##### *Geänderter Text*

(a) Information und Kommunikation, einschließlich **Medienkampagnen**

**Sensibilisierungskampagnen.** Die für Kommunikationsaktivitäten im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellten Finanzmittel decken auch die institutionelle Kommunikation in Bezug auf die politischen Prioritäten der Union sowie über den Stand der Durchführung und Umsetzung der Vorschriften der Union im Umwelt- und Klimabereich oder, soweit hierfür relevant, im Bereich saubere Energie ab;

**beispielsweise zur Sensibilisierung.** Die für Kommunikationsaktivitäten im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellten Finanzmittel decken auch die institutionelle Kommunikation in Bezug auf die politischen Prioritäten der Union sowie über den Stand der Durchführung und Umsetzung der Vorschriften der Union im Umwelt- und Klimabereich oder, soweit hierfür relevant, im Bereich saubere Energie ab;

### Änderungsantrag 36

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe e

##### *Vorschlag der Kommission*

(e) Vernetzung und Plattformen für bewährte Verfahren;;

##### *Geänderter Text*

(e) Vernetzung und Plattformen **oder Projekte** für bewährte Verfahren;

### Änderungsantrag 37

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d – Einleitung

##### *Vorschlag der Kommission*

(d) andere Drittländer nach Maßgabe der in einer spezifischen Vereinbarung festgelegten Bedingungen für die Teilnahme des betreffenden Drittlandes an Unionsprogrammen, sofern diese Vereinbarung

##### *Geänderter Text*

(d) andere Drittländer **einschließlich ehemaliger Mitgliedstaaten der EU** nach Maßgabe der in einer spezifischen Vereinbarung festgelegten Bedingungen für die Teilnahme des betreffenden Drittlandes an Unionsprogrammen, sofern diese Vereinbarung

### Änderungsantrag 38

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d – Spiegelstrich 4

##### *Vorschlag der Kommission*

– die Rechte der Union wahrt, eine wirtschaftliche Haushaltsführung

##### *Geänderter Text*

– die Rechte der Union wahrt, eine wirtschaftliche Haushaltsführung

sicherzustellen und ihre finanziellen Interessen zu schützen.

sicherzustellen und ihre finanziellen Interessen zu schützen **und gegebenenfalls die Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union ermöglicht.**

### Änderungsantrag 39

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

Das Programm wird so durchgeführt, dass **die Kohärenz zwischen dem Programm und** dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds, dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds, Horizont Europa, der Fazilität „Connecting Europe“ und dem Fonds „InvestEU“ gewährleistet ist, um insbesondere mit strategischen Naturschutzprojekten und strategischen integrierten Projekten Synergien zu schaffen und die Einführung und Reproduktion von Lösungen, die im Rahmen des Programms entwickelt werden, zu unterstützen.

##### *Geänderter Text*

Das Programm wird so durchgeführt, dass **Transparenz und seine Übereinstimmung mit der Kohäsionspolitik der EU, insbesondere mit** dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds, dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds, **sowie mit** Horizont Europa, der Fazilität „Connecting Europe“ und dem Fonds „InvestEU“ gewährleistet ist, um insbesondere mit strategischen Naturschutzprojekten und strategischen integrierten Projekten Synergien zu schaffen und die Einführung und Reproduktion von Lösungen, die im Rahmen des Programms entwickelt werden, zu unterstützen. **Die betroffenen regionalen und lokalen Behörden müssen in allen relevanten Phasen in die Programmplanung und Umsetzung eingebunden werden.**

### Änderungsantrag 40

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**2a. Die Kommission sollte darauf achten, dass die Finanzmittel für die Finanzierung traditioneller Projekte jedes Jahr gleichmäßig auf die Mitgliedstaaten verteilt werden.**

## Änderungsantrag 41

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

Finanzhilfen im Rahmen des Programms werden nach Maßgabe *des Titels VIII* der Haushaltsordnung gewährt und verwaltet.

*Geänderter Text*

Finanzhilfen im Rahmen des Programms werden nach Maßgabe **von Titel VIII** der Haushaltsordnung gewährt und verwaltet, **wobei der Höchstsatz für die Kofinanzierung 85 % beträgt.**

## Änderungsantrag 42

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(da) Projekte zum Aufbau von Verwaltungskapazitäten;**

## Änderungsantrag 43

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11– Absatz 2 – Buchstabe a – Nummer 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) einem Mitgliedstaat oder einem mit ihm verbundenen überseeischen Land oder Gebiet;

(1) einem Mitgliedstaat oder einem mit ihm verbundenen überseeischen Land oder Gebiet, **einschließlich Gebieten in äußerster Randlage;**

## Änderungsantrag 44

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11– Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

5. Rechtsträger, die an Konsortien mit mindestens drei unabhängigen Stellen beteiligt sind, welche in verschiedenen Mitgliedstaaten oder überseeischen Ländern und Gebieten, die mit diesen Mitgliedstaaten, mit dem Programm

5. Rechtssubjekte, die an Konsortien mit mindestens drei unabhängigen Stellen beteiligt sind, welche in verschiedenen Mitgliedstaaten oder überseeischen Ländern und Gebieten – **einschließlich Gebieten in äußerster Randlage** –, die mit

assoziierten Drittländern oder mit sonstigen Drittländern verbunden sind, ihren Sitz haben, sind förderfähig.

diesen Mitgliedstaaten, mit mit dem Programm assoziierten Drittländern oder mit sonstigen Drittländern verbunden sind, ihren Sitz haben, sind förderfähig.

#### **Änderungsantrag 45**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ea) die Projekte müssen dem allgemeinen Grundsatz der geografischen Ausgewogenheit Rechnung tragen;**

#### **Änderungsantrag 46**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(f) gegebenenfalls sind Projekte in geografischen Gebieten mit besonderen Bedürfnissen oder besonderer Schutzbedürftigkeit, wie Gebiete mit besonderen ökologischen Herausforderungen oder naturbedingten Benachteiligungen, grenzübergreifende Gebiete oder Gebiete in äußerster Randlage, besonders zu berücksichtigen.

(f) gegebenenfalls sind Projekte in geografischen Gebieten mit besonderen Bedürfnissen oder besonderer Schutzbedürftigkeit, wie Gebiete mit besonderen ökologischen Herausforderungen oder naturbedingten Benachteiligungen, grenzübergreifende Gebiete, **dünn besiedelte Gebiete in den nördlichen Mitgliedstaaten** oder Gebiete in äußerster Randlage, besonders zu berücksichtigen.

#### **Änderungsantrag 47**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(fa) besondere Aufmerksamkeit gilt der Gewährung von Mitteln für die Umsetzung von Projekten in den Gebieten in äußerster Randlage.**

## **Änderungsantrag 48**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2. Maßnahmen, die mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden oder die folgenden kumulativen, vergleichenden Bedingungen erfüllen:**

**entfällt**

**(a) sie wurden im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bewertet;**

**(b) sie erfüllen die Mindestqualitätsanforderungen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen;**

**(c) sie können aufgrund von Haushaltszwängen unter Umständen nicht im Rahmen jener Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen finanziert werden.**

**können im Einklang mit Artikel [67] Absatz 5 der Verordnung (EU) XXX [Dachverordnung] und Artikel [8] der Verordnung (EU) XX [Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik] aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Sozialfonds+ oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums Unterstützung erhalten, sofern diese Maßnahmen mit den Zielen des betreffenden Programms vereinbar sind. Es gelten die Bestimmungen des Unterstützung leistenden Fonds.**

## **Änderungsantrag 49**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Alle interessierten Akteure, einschließlich regionaler und lokaler Gebietskörperschaften sowie zivilgesellschaftlicher Organisationen, müssen in ordnungsgemäßer Weise in sämtliche Phasen der Programmplanung und der Durchführung der Arbeitsprogramme eingebunden werden.***

## **Änderungsantrag 50**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) die Aufteilung der Mittel innerhalb **jedes** Teilprogramms zwischen den darin aufgeschlüsselten Finanzierungsbedürfnissen und den verschiedenen Finanzierungsarten;

*Geänderter Text*

(a) die Aufteilung der Mittel innerhalb **eines jeden** Teilprogramms zwischen den darin aufgeschlüsselten Finanzierungsbedürfnissen und den verschiedenen Finanzierungsarten **sowie jeweils die Mindest- und Höchstsätze für die Kofinanzierung**;

## **Änderungsantrag 51**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

***1a. Die Empfänger von Unionsmitteln benennen für jedes einzelne Projekt einen Ansprechpartner („Projektansprechpartner“).***

*Geänderter Text*

## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Aufstellung eines Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2018)0385 – C8-0249/2018 – 2018/0209(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 14.6.2018
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 14.6.2018
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Maria Gabriela Zoană 20.6.2018
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	13.9.2018
<b>Datum der Annahme</b>	15.10.2018
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 23 –: 1 0: 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Franc Bogovič, Victor Boștinaru, Mercedes Bresso, Andrea Cozzolino, Rosa D'Amato, John Flack, Aleksander Gabelic, Ivan Jakovčić, Constanze Krehl, Louis-Joseph Manscour, Iskra Mihaylova, Konstantinos Papadakis, Stanislav Polčák, Liliana Rodrigues, Ramón Luis Valcárcel Siso, Matthijs van Miltenburg, Lambert van Nistelrooij, Joachim Zeller
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Raffaele Fitto, John Howarth, Bronis Ropè, Davor Škrlec
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)</b>	Asim Ademov, Arne Lietz

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

23	+
ALDE	Ivan Jakovčić, Iskra Mihaylova, Matthijs van Miltenburg
ECR	Raffaele Fitto, John Flack
EFDD	Rosa D'Amato
PPE	Asim Ademov, Franc Bogovič, Lambert van Nistelrooij, Stanislav Polčák, Ramón Luis Valcárcel Siso, Joachim Zeller
S&D	Victor Boștinaru, Mercedes Bresso, Andrea Cozzolino, Aleksander Gabelic, John Howarth, Constanze Krehl, Arne Lietz, Louis-Joseph Manscour, Liliana Rodrigues
VERTS/ALE	Bronis Ropė, Davor Škrlec

1	-
NI	Konstantinos Papadakis

0	0

Erläuterungen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltungen